

24. 1. Schließt der Anspruch auf Rückgewähr nach § 7 des Anfechtungsgesetzes auch das Recht auf Schadenersatz für den Fall in sich, daß der Anfechtungsbeklagte die vom Schuldner empfangene Sache durch seine freiwillige Handlung aus seinem Besitze weggegeben hat?

2. Kann dieser Anspruch auf Schadenersatz auf das Landesrecht gestützt werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1899 i. S. M. (Bekl.) m. Gg. (Nl.). Rep. II. 177/99.

I. Landgericht Graudenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

#### Gründe:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß bezüglich der angefochtenen Cession vom 20. Mai 1896 die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes gegeben seien, woraus folgt, daß nach § 7 des Gesetzes der Anfechtungskläger beanspruchen kann, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Der Beklagte wendet nun ein, daß er dieser Verpflichtung schon nachgekommen sei, indem er die ihm cedirte Forderung durch die Rückcession vom 12. März 1898 wieder in das Vermögen des Schuldners zurückgebracht habe. Die Revision sucht unter Berufung auf ein Urteil des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1898, Rep. VI. 208/98, auszuführen, daß durch die Rückgewähr des Gegenstandes des anzufechtenden Rechtsgeschäftes in das Vermögen des Schuldners die Anfechtung selbst ausgeschlossen werde. Die Richtigkeit dieses Satzes ist nicht zu bezweifeln, sofern die Rückgewähr zur Befriedigung der

Gläubiger erfolgt, wie das in dem dem vorerwähnten Urtheile zu Grunde liegenden Falle geschehen ist, oder wenigstens in einer Weise, die den Gläubiger in die Lage versetzt, nunmehr wieder in den Händen des Schuldners das früher aus dessen Vermögen herausgegangene Objekt zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen. So liegt die Sache aber gegenwärtig nicht. Im Gegentheil hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Anfechtungsbeklagte mit dem Schuldner, an welchen die Rückcession erfolgte, bewußt zusammengewirkt hat, um dem Kläger seine Befriedigung aus der Hypothek dadurch unmöglich zu machen, daß der Schuldner in kurzer Frist nach der Rückcession die Forderung an einen Dritten, den R., übertrug, in dessen Händen sie gegen die Angriffe des Gläubigers geschützt war. Dieses zum Zwecke der Schädigung des Klägers erfolgte betrügerische Zusammenwirken des Beklagten mit dem Schuldner hat nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes auch thatsächlich den Erfolg gehabt, daß dem Kläger die Forderung als Befriedigungsmittel vollständig entzogen worden ist. Eine solche Rückgewähr ist offenbar nicht geeignet, den gegen den Beklagten entstandenen Anspruch auf Rückgewähr und damit den Anfechtungsanspruch selbst zu beseitigen.

Richtig ist nun, daß bei der durch die Handlungen der Beteiligten geschaffenen Sachlage dem Wortlaute des § 7 des Gesetzes, wonach dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners veräußert ist, zurückgewährt werden soll, nicht mehr entsprochen werden kann. Der Kläger ist nicht mehr in der Lage, die Rückgewähr des Gegenstandes selbst zu verlangen. Er verlangt auch nur die Zuerkennung eines Schadensersatzes, weil der Beklagte durch seine eigene Handlung verhindert habe, daß Kläger aus dem fraglichen Gegenstande Befriedigung finden könne. Es muß aber auch dieser Anspruch auf Schadensersatz, soweit der Anfechtungsanspruch des Klägers überhaupt reicht, für den vorliegenden Fall auf Grund der §§ 7 und 9 des Anfechtungsgesetzes für begründet erachtet werden.

Zunächst ist dem Oberlandesgerichte darin beizustimmen, daß durch den Anfechtungsanspruch ein obligatorisches Band zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem Gegner hervorgerufen wird, welches den letzteren verpflichtet, den mittels des anfechtbaren Rechtsgeschäftes erlangten Gegenstand im Interesse des Gläubigers und zu dessen Befriedigung dem Schuldner zurückzugewähren. Der Anfechtungsanspruch

entsteht schon durch die Thatfachen, welche auf die Verkürzung des Gläubigers in der vom Gesetze bezeichneten Art abzielen, also durch den Abschluß und die Vornahme der im § 3 des Anfechtungsgesetzes erwähnten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.

Vgl. v. Wilimowski, Reichs-Konkursordnung 5. Aufl. S. 571 Bem. 2.

Mit dieser Entstehung des Anfechtungsanspruches wird schon das vorerwähnte obligatorische Band zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem Gegner geknüpft, und nicht erst, wie das Oberlandesgericht meint, mit der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches oder, wie es für den vorliegenden Fall, wo eine Zustellung des Anfechtungsberechtigten in Gemäßheit des § 4 des Anfechtungsgesetzes erfolgt ist, angenommen hat, mit dem Tage dieser Zustellung. Die im § 7 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Empfängers zur Rückgewähr beruht auf einem vom Gesetze unterstellten obligatorischen Verhältnisse.

Was nun den Begriff der Rückgewähr im Sinne des § 7 betrifft, so weisen die Motive zu diesem Paragraphen (§ 6 des Entwurfes) bezüglich des Inhaltes der Verpflichtung zur Rückgewähr und der verschiedenen Möglichkeiten ihrer Gestaltung, insbesondere der Pflicht zur Erstattung des Wertes des Veräußerten und zur Erstattung der Früchte, auf die nach den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung (§§ 30—32) für maßgebend zu erachtenden Grundsätze hin und sprechen zu § 9 des Anfechtungsgesetzes (§ 8 des Entwurfes) aus:

„Ist die Sache vom Empfänger veräußert oder verschlechtert, so wird der Antrag auf Zahlung des Wertes oder Schadens in Höhe der vom Gläubiger zu fordernden Summe zu lauten haben.“

Hiernach ist davon auszugehen, daß der Anspruch auf Rückgewähr für den Fall, daß der Erwerber die Sache entgegen seiner bestehenden obligatorischen Pflicht aus seinem Besitze weggegeben hat, zugleich die Befugnis des Gläubigers in sich schließt, den Ersatz des Wertes der Sache, und nicht etwa bloß des Äquivalentes, welches der Gegner von einem Dritten für die Sache erhalten haben mag, zu verlangen oder einen Schadensersatz in Höhe des Wertes der Sache zu beanspruchen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 5.

Da nun das Oberlandesgericht festgestellt hat, daß der Beklagte nicht

bloß durch seine freiwillige Handlung das Objekt der Befriedigung weggegeben, sondern sogar in doloser Weise mit dem Schuldner zusammengewirkt hat, um dasselbe dem Zugriffe des Gläubigers zu entziehen, so ist der auf Schadensersatz gerichtete Klagenanspruch als gerechtfertigt anzusehen.

Das Oberlandesgericht hat, wie aus der Fassung der Gründe entnommen werden muß, in Ansehung seines zweiten, aus dem dolosen Zusammenwirken des Beklagten mit dem Schuldner entnommenen Entscheidungsgrundes das Landesrecht angewendet und auch auf Grund dieses Rechtes den Klagenanspruch, jedoch nur in Höhe des für begründet erachteten Anfechtungsanspruches, zugesprochen. Diese Anwendung des Landesrechtes ist nicht zu billigen. Für die Beurteilung einer nach § 7 des Anfechtungsgesetzes beanspruchten Rückgewähr kann, auch wenn sie in der Erstattung des Wertes des Gegenstandes oder in der Leistung von Schadensersatz bestehen soll, nur das im Anfechtungsgesetze niedergelegte Reichsrecht, welches eine singuläre, besonders geartete Rechtsmaterie zum Gegenstande hat und selbständig ordnet, zur Anwendung gebracht werden, nicht aber das Landesrecht.

Vgl. Cosack, Anfechtungsrecht § 44 S. 251 Nr. 5; Petersen u.

Kleinfeller, Konkursordnung 3. Aufl. zu § 7 des Anfechtungsgesetzes Bem. 1 S. 677, und zu § 30 R.D. Bem. 2 S. 159.

Soweit demnach das Oberlandesgericht das Landesrecht angewendet hat, kann der Begründung nicht zugestimmt werden. Die Entscheidung selbst ist aber aus den oben entwickelten Gründen gemäß der Vorschriften des Anfechtungsgesetzes aufrecht zu erhalten (§ 526 C.P.D.)." . . .